

Wiederholungs-Aufgaben zum Internationalen Urkundenverkehr!



1. Die internationale Sterbeurkunde ...

- a) ist eine weltweit anerkannte Personenstandsurkunde
- b) muss nach der deutschen DIN 5008 erstellt worden sein.
- c) muss nach dem CIEC-Muster erstellt worden sein, das den Text in international gebräuchlichen Sprachen vorschreibt.
- d) ist jeweils nur in den unmittelbar angrenzenden Ländern verwendbar.
- e) ist nur in Staaten gültig, die das zugrundeliegende Übereinkommen anerkannt haben.

2. Bilaterale Verträge ...

- a) sind Übereinkommen in Bezug auf das Personenstandswesen und Beglaubigungen zwischen zwei Ländern.
- b) sind Übereinkommen in Bezug auf das Personenstandswesen und Beglaubigungen zwischen einzelnen Kontinenten.
- c) sind Übereinkommen zwischen den Bundesländern der Bundesrepublik Deutschland mit dem Verzicht auf den Leichenpass.
- d) beinhalten u. a. den Verzicht auf gegenseitige Legalisation der Personenstandsurkunden.
- e) dienen der Abschaffung der Grenzkontrollen bei der internationalen Leichenüberführung.

3. Welche Definition des Begriffs "Legalisation" ist richtig?

- a) Mit der Legalisation wird die Echtheit einer ausländischen Urkunde durch das ausländische Konsulat im dem Land bestätigt, in dem die Urkunde verwendet werden soll.
- b) Mit der Legalisation wird die Echtheit einer ausländischen Urkunde durch das Standesamt bestätigt, dass die ausländische Urkunde ausgestellt hat.
- c) Mit der Legalisation wird die Echtheit einer ausländischen Urkunde durch die Behörde bestätigt, die der ausstellenden Behörde übergeordnet ist.
- d) Mit der Legalisation wird die Echtheit einer ausländischen Urkunde durch die Botschaft/das Konsulat des Landes bestätigt, in dem die Urkunde verwendet werden soll.

4. Welche Voraussetzungen müssen für die Legalisation einer öffentlichen Urkunde vorliegen?

- a) Die zu legalisierende Urkunde muss in beglaubiger Kopie vorliegen.
- b) Die zu legalisierende Urkunde muss durch die zuständigen Behörden des ausstellenden Landes beglaubigt sein.
- c) Die zu legalisierende Urkunde muss im Original vorliegen.
- d) Die zu legalisierende Urkunde muss durch Behörden des Staates beglaubigt sein, in dem die Urkunde später verwendet werden soll.
- e) Die zu legalisierende Urkunde muss durch den Beglaubigungsausschuss der Vereinten Nationen (UNO) bestätigt worden sein.

5. Wenn die Echtheit einer „öffentlichen“ Urkunde bestätigt werden soll, dann ..

- a) bezieht sich dies „indirekt“ auch auf die inhaltliche Wahrheit der Urkunde
- b) bezieht sich dies ausschließlich auf die Unterschriften, die die Urkunde aufweist.
- c) bezieht sich dies auf die Einhaltung der Formvorschriften (formelle Beweiskraft) des jeweiligen Landes.
- d) bezieht sich dies auf den richtigen Text der Urkunde.

6. Eine Geburtsurkunde aus Chile soll in Deutschland verwendet werden. Die zuständige Behörde verlangt eine Legalisation der Urkunde. Wo muss die Legalisation erfolgen?

- a) Die Legalisation muss durch die deutsche Botschaft in Chile erfolgen.
- b) Die Legalisation muss durch die chilenische Botschaft in Deutschland erfolgen.
- c) Die Legalisation muss durch das Auswärtige Amt in Deutschland erfolgen.
- d) Die Legalisation muss durch die Europäische Legalisationsbehörde in Brüssel erfolgen.

7. Eine in Deutschland ausgestellte Heiratsurkunde soll in Kanada verwendet werden. Hierfür ist eine Legalisation erforderlich. Wo muss diese Legalisation erfolgen?

- a) Die Legalisation erfolgt bei der deutschen Botschaft in Bonn.
- b) Die Legalisation erfolgt bei der kanadischen Botschaft in Kanada.
- c) Die Legalisation erfolgt bei der deutschen Botschaft in Toronto.
- d) Die Legalisation erfolgt bei der kanadischen Botschaft in Berlin.

8. Die Grundlage der HAAGER APOSTILLE ist ...

- a) ein Übereinkommen aller europäischer Staaten zur Befreiung ausländischer Urkunden von der Legalisation.
- b) ein Übereinkommen aller UN-Staaten zur Befreiung ausländischer Urkunden von der Beglaubigung.
- c) ein Übereinkommen von derzeit 87 Staaten zur Befreiung ausländischer Urkunden von der Legalisation.
- d) ein Übereinkommen der EU-Staaten, in dem Verzicht auf ausländische Urkunden geregelt ist.

9. Welche Aussage zur Apostille ist richtig?

- a) Die Apostille ist ein quadratischer Stempel, der auf der Original-Urkunde angebracht wird.
- b) Die Apostille ist ein quadratischer Stempel, der auf der Kopie der Original-Urkunde angebracht wird.
- c) Die Apostille ist eine Art Briefmarke, die auf der Original-Urkunde angebracht wird.
- d) Die Apostille ist ein quadratischer Aufkleber, der mit dem Wasserzeichen des ausstellenden Staates versehen ist.

10. Warum kann die Legalisation einer amtlichen öffentlichen Urkunde durch die jeweilige Botschaft erfolgen?

- a) Die Botschaften vertrauen den Behörden des ausstellenden Landes.
- b) Die Botschaften telefonieren vor der Legalisation mit der ausstellenden bzw. beglaubigenden Behörden des jeweiligen Staates.
- c) Den Botschaften liegen Stempel und Unterschriften aller zur Ausstellung/Beglaubigung berechtigten Behörden vor.
- d) Die Botschaften faxen vor der Legalisation die Urkunde an die jeweils ausstellenden Behörden mit der Bitte um Rückmeldung, wenn die Urkunde nicht stimmt.
- e) Alle im jeweiligen Land ausgestellten Urkunden werden digitalisiert und zentral in einem Archiv verwaltet, auf das die Botschaften über das Internet zugreifen können.

11. Welche Aufzählung enthält alle Angaben einer Apostille?

- a) Name der Person und deren Geburtsdatum/-ort, ausstellende Behörde, Datum der Ausstellung der Urkunde
- b) Name und Funktion des Beamten sowie die ausstellende Behörde, Datum der Ausstellung der Urkunde.
- c) Siegel und Unterschrift der Behörde, die die Apostille aufbringt, sowie Name und Funktion des Beamten sowie die ausstellende Behörde
- d) Daten der Person, auf die Urkunde ausgestellt ist, sowie Siegel und Unterschrift der Behörde, die die Apostille aufbringt.

12. Was wird durch die Apostille bestätigt?

- a) Bestätigt werden auch die Personendaten der Urkunde (Name, Geburtsdatum, -ort, Familienstand, ...)
- b) Bestätigt werden Unterschrift und Eigenschaft des Unterzeichners der Urkunde sowie die Echtheit des Siegels.
- c) Bestätigt werden die Angaben zur Behörde, die die Urkunde ausstellt (z. B. Standesamt, Stadt, Tag der Ausstellung, ...)
- d) Bestätigt werden die grammatikalische Richtigkeit sowie die Rechtschreibung lt. Duthen.

13. Welche Aussagen zur amtlichen Beglaubigung sind richtig?

- a) Die amtliche Beglaubigung bestätigt die Echtheit der Urkunde.
- b) Die amtliche Beglaubigung bestätigt die Übereinstimmung von Kopie und Original.
- c) Die amtliche Beglaubigung muss stets von der direkt übergeordneten Behörde durchgeführt werden.
- d) Die Übereinstimmung von Original und Kopie der Urkunde kann auch durch andere Verwaltungsbehörden erfolgen.

14. Die Vorbeglaubigung einer Sterbeurkunde erfolgt ...

- a) durch einen mit Unterschrift zu versehenen Stempel auf der Original-Urkunde.
- b) durch das Abstempeln, Unterschreiben und Siegeln einer amtlich angefertigten Kopie der Sterbeurkunde.
- c) durch die Behörde, die dem Standesamt unmittelbar übergeordnet ist.
- d) durch jede beliebige Verwaltungsbehörde.
- e) mittels einer digitalen Signatur des Originals durch das Bundesamt für Beglaubigungen.

15. Über- bzw. Endbeglaubigung ...

- a) bezeichnet die Beglaubigung einer Urkunde durch die Behörde, die der ausstellenden Behörde untergeordnet ist.
- b) wird nur durchgeführt, wenn es das Bestimmungsland verlangt, für das die Urkunde bestimmt ist.
- c) bezeichnet die Beglaubigung einer Urkunde durch die oberste Behörde eines Landes.
- d) wird grundsätzlich für jede Urkunde durchgeführt, die im Ausland vorgelegt werden muss.
- e) ersetzt sowohl die Legalisation einer Urkunde als auch das Anbringen einer Apostille.

16. Welche Aussagen treffen auf die Übersetzung einer fremdsprachigen Urkunde zu?

- a) Jeder, der die entsprechende Sprache in Wort und Schrift beherrscht, kann eine Urkunde für den amtlichen Gebrauch übersetzen.
- b) Der Behörde müssen sowohl Original als auch die Übersetzung vorgelegt werden.
- c) Eine Übersetzung muss zwingend im jeweiligen Ausstellungsland durchgeführt werden, weil dort dann die Übereinstimmung bestätigt werden kann.
- d) Eine Übersetzung kann nur durch einen öffentlich beeidigten und anerkannten Übersetzer durchgeführt werden.
- e) Die Übersetzung muss in Anwesenheit des Beamten zur Niederschrift erfolgen.

17. Was bedeutet TRANSLITERATION?

- a) Damit ist die internationale DIN-Norm für Übersetzungen gemeint.
- b) Der Begriff bedeutet die Übersetzung z. B. kyrillischer Schriftzeichen des Vor- und Zunamens in einzelne lateinische Schriftzeichen.
- c) Der Begriff bedeutet die wortgetreue Übersetzung des Textes nach internationalem Standard.
- d) Der Begriff bedeutet die Übersetzung des Textes in die Weltsprache ESPERANTO.
- e) Der Begriff wird in der ISO-Norm für Übersetzungen festgelegt, die Grundlage jeder Übersetzung einer Urkunde sein sollte.

-----Schlüssel-----

- 1. (c) (e)**
- 2. (a) (d)**
- 3. (d)**
- 4. (b) (c)**
- 5. (a) (d)**
- 6. (a)**
- 7. (d)**
- 8. (c)**
- 9. (a)**
- 10. (c)**
- 11. (c)**
- 12. (b)**
- 13. (b) (d)**
- 14. (a) (c)**
- 15. (b) (c)**
- 16. (b) (d)**
- 17. (b) (e)**

Inländische öffentliche Urkunden tragen den Beweis der Echtheit in sich (§ 437 ZPO). Die Echtheit einer ausländischen Urkunde hat das Gericht dagegen nach den Umständen des Einzelfalls zu ermitteln, es sei denn, dass sie durch einen Konsul des Bundes legalisiert wurde. Eine legalisierte ausländische öffentliche Urkunde steht daher betreffend ihren Beweiswert über ihre Echtheit einer inländischen gleich. Eine öffentliche Urkunde trägt nicht nur den Beweis der Echtheit in sich, sondern weist auch in gewissen Grenzen die inhaltliche Wahrheit des in ihr beurkundeten Vorgangs gemäß § 415 ZPO nach. Bewiesen wird nur die Richtigkeit der Beurkundung (formelle Beweiskraft). Die formelle Beweiskraft umfasst, dass die Erklärung nach Inhalt, Ort und Zeit wie beurkundet abgegeben wurde. Inwieweit die beurkundete Erklärung mit der Wirklichkeit übereinstimmt (materielle Beweiskraft), unterliegt dagegen der freien Würdigung des Gerichts.

Der volle Beweis einer in einer öffentlichen Urkunde bezeugten Tatsache wird aber in der Regel nur erbracht, wenn das Zeugnis auf der eigenen Wahrnehmung der Behörde oder der Urkundsperson beruht (§ 418 ZPO). Bei einer solchen bezeugenden Urkunde kommt der formellen Beweiskraft eine wichtige Funktion zu.

Nach der gesetzlichen Definition ist eine **Urkunde** die mit einem Gegenstand fest verbundene Gedankenerklärung, die einen bestimmten Tatbestand bzw. Sachverhalt fixiert und zumeist auch ihren Aussteller erkennen lässt.

Beweiskraft haben vor allem öffentliche Urkunden, die von einer öffentlichen Behörde oder von einer mit öffentlichem Glauben ausgestatteten Person (Notar, Gerichtsvollzieher, Standesbeamter) innerhalb ihres Geschäftsbereiches ausgestellt worden sind. Wichtige Erklärungen (z.B. Testamente) und Verträge können daher notariell beurkundet werden, bei Grundstückskaufverträgen ist die Beurkundung durch einen Notar gesetzliche Pflicht. Der Notar dokumentiert die durch ihn beurkundeten Schriftstücke in seiner fortlaufend nummerierten Urkundenrolle.

I. historische Entwicklung

Die Untersuchung von Urkunden im Interesse der Gewinnung historischer Erkenntnisse ist der Gegenstand der Diplomatik.

Im Imperium Romanum genossen neben den Urkunden der staatlichen Autoritäten auch Urkunden öffentlicher Schreiber (Tabellionen) und Urkunden, die in den Rollen der Gemeinden verzeichnet waren (*gesta municipalia*), öffentliche Glaubwürdigkeit.

Eine typische Form der Gestaltung von privaten Urkunden in der römischen Antike sind doppelt geschriebene Urkundentexte: Eine Version des Textes schrieb man innen auf Wachstafeln oder Papyrus hinter Siegeln verschlossen, eine andere - meist knappere - außen auf den Schriftträger. Solange die Siegel nicht zerstört waren, konnte die Richtigkeit des äußeren Textes jederzeit am inneren Text überprüft werden.

Während in der antiken römischen Gesellschaft die Schriftlichkeit allgemein so hoch war, dass Unterschriften den Urkundentext beglaubigen konnten, wurden im Mittelalter andere Beglaubigungsformen üblich. Ausführlicheres s. unter Urkunden des Mittelalters und der Frühen Neuzeit.

II. Die rechtliche Urkunde

Die Rechtswissenschaft verwendet den Begriff der Urkunde nicht einheitlich. Maßgeblich ist zwischen dem materiellen und dem prozessualen Urkundenbegriff zu unterscheiden.

Im materiellen Strafrecht wird die Urkunde als **verkörperte Gedankenerklärung definiert, die zum Beweis im Rechtsverkehr geeignet und bestimmt ist und einen Aussteller erkennen lässt.**

Verkörperung bedeutet, dass die Urkundssubstanz nicht flüchtig sein darf (Perpetuierungsfunktion, fehlt z.B. bei Schrift im Sand). Auch muss die Gedankenerklärung visuell wahrnehmbar sein, so dass beispielsweise eine Tonbandaufnahme nicht eine Urkunde sein kann.

Beweiseignung bedeutet, dass die Urkunde in einem Prozess zumindest grundsätzlich - und sei es auch nur mitbestimmend - die Entscheidung beeinflussen kann und das nach dem Willen des Ausstellers auch soll (Beweisfunktion, Beweisbestimmung). Aus ihr muss zumindest ein Aussteller als konkrete Person hervorgehen (Garantiefunktion), wobei es reicht, dass dessen Existenz aus äußeren Umständen erschlossen werden kann (also auch der Bierdeckel mit den Bleistiftstrichen). Falsch - mit der Folge, dass das Delikt der Urkundenfälschung in Betracht kommt - ist die Urkunde dann, wenn der scheinbare Aussteller (wie er aus der Urkunde hervorgeht) nicht mit dem wirklichen Aussteller identisch ist. Für die Ausstellereigenschaft kommt es darauf an, wer geistig hinter der Urkunde steht (Geistigkeitstheorie), also z.B. der Unternehmensinhaber für die von der Kassierin ausgestellte Quittung.

III. Beweis mithilfe einer Urkunde

Im Zivilprozess wird nach deutschem Recht hinsichtlich des Beweiswerts zwischen privaten und öffentlichen Urkunden unterschieden (ZPO §§ 415 ff.). Von einer öffentlichen Behörde oder einer Person mit öffentlichem Glauben (z. B. Notar, Gerichtsvollzieher) ausgestellte Urkunden sind öffentliche Urkunden, alle übrigen Privaturkunden. Die private Urkunde erbringt nur den Beweis, dass der Aussteller die in ihr enthaltene Erklärung abgegeben hat (ZPO § 416 - Beweiskraft von Privaturkunden). Dagegen beweist die öffentliche Urkunde auch den in ihr beurkundeten Vorgang (ZPO § 415 - Beweiskraft öffentlicher Urkunden über Erklärungen). Beispiel: Die Bestätigung eines Freundes über den Einwurf eines Briefes in den Briefkasten beweist nur, dass der Freund diese Erklärung tatsächlich abgegeben hat. Die Zustellungsurkunde des Postzustellers über denselben Vorgang beweist dagegen, dass der Brief tatsächlich eingeworfen worden ist.

IV. Urkundenbeispiele

- Personen betreffende Urkunden:
 - Geburtsurkunde
 - Heiratsurkunde
 - Sterbeurkunde
 - Staatsbürgerschaftsnachweis

- Sachen betreffende Urkunden:
 - Grundstückskaufvertrag
 - Grundbuchauszug
 - Wertpapiere
 - Handelsregisterauszug
 - Gründungsurkunde z.B. für einen Verein oder ein Unternehmen
 - Preisschild an einer Ware (nur, wenn Name des Ausstellers erkennbar ist)

- Rechte betreffende Urkunden
 - Patent
 - Versicherungsschein
 - Testament
 - Scheck